

1. Synode Herbst 2021

Entwurf Kirchenverfassung

Band XVII / Nr. 74

7. Oktober 2021

Bericht und Antrag

der vorberatenden Kommission an die Synode zum Verfassungsentwurf des Kirchenrats

Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 23. November 2020 eine vorberatende Kommission für die neue Verfassung gewählt. Ihr gehören an Martin Breitenmoser, Appenzell; Ann-Kathrin Dufeu, Trogen; Verena Hubmann, Teufen; Marcel Steiner, Schwellbrunn (Leitung), und Hans-Ulrich Sturzenegger, Herisau. Martina Tapernoux, Heiden, verzichtete aufgrund ihrer Wahl zur Kirchenratspräsidentin auf die Mitarbeit in der vorberatenden Kommission. Das Protokoll führte Kirchenratsschreiberin Jacqueline Bruderer.

Die vorberatende Kommission erledigte ihre Aufgabe an vier Sitzungen. Die Kommission hat den Entwurf der neuen Verfassung artikelweise durchberaten. Dabei berücksichtigte sie die Erläuterungen des Kirchenrats, wie sie in der «Synopse Kirchenverfassung» sowie in der zweiteiligen Synopse «Totalrevision Kirchenverfassung» dargestellt sind. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Zusammenstellung der Vernehmlassungseingaben und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen in der Konsultationsphase.

Zu Beginn ihrer Arbeit würdigte die Kommission den vorliegenden Entwurf der neuen Kirchenverfassung als schlanken, klar und allgemein verständlich formulierten Verfassungstext. Insbesondere begrüsst sie die Verschlankung von vier auf drei Ebenen (Verfassung, Reglemente, Verordnungen) und die damit verbundene Stärkung von Synode und Kirchenrat. Die Kommission stellt fest, dass bis zum vorliegenden Verfassungsentwurf mitsamt den Erläuterungen eine ausserordentlich grosse Arbeit geleistet wurde. Dies insbesondere von den Mitgliedern des Kirchenrats und von Kirchenratsschreiberin Jacqueline Bruderer, aber auch von den Mitgliedern der Konsultations-Arbeitsgruppen und von den Verfasserinnen und Verfassern der Vernehmlassungsantworten. Ihnen allen gebührt ein herzlicher Dank.

1. Synode Herbst 2021

Entwurf Kirchenverfassung

Anträge und Bemerkungen

Bei den nachfolgend *nicht* aufgeführten Artikeln empfiehlt die vorberatende Kommission Zustimmung zum Entwurf des Kirchenrats.

Artikel 2

Die vorberatende Kommission **beantragt**, Artikel 2 wie folgt zu formulieren:

¹ Eine Kirchgemeinde umfasst die auf ihrem Gebiet wohnhaften, ihr mittels Staatsvertrag oder gemäss Wohnheitsrecht zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben.

² Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten.

³ Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde begründet die Mitgliedschaft in der Landeskirche.

⁴ Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden, die im Reglement aufgeführt sind.

⁵ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.

Abklärungen der vorberatenden Kommission haben ergeben, dass die Vereinbarung zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Landeskirche betreffend den Steuerbezug bis zum 31. Dezember 2031 in Kraft und mit einer zweijährigen Kündigungsfrist kündbar ist. Bis dahin ändert sich am Steuereinzugsregime nichts, und die freie Kirchgeweindewahl ist zumindest vorerst gewährleistet.

Artikel 5, Absatz 3

Die vorberatende Kommission **beantragt**, das Wort fördert zu streichen.

Neu: «Die Landeskirche unterstützt die Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse zwischen Kirchgemeinden.»

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass die Bedeutungen der Wörter fördern und unterstützen ähnlich sind und die durch die Doppelnennung entstehende Bedeutungssteigerung nicht angebracht ist.

1. Synode Herbst 2021

Entwurf Kirchenverfassung

Artikel 9, Absatz 2

Die vorberatende Kommission **beantragt**, den Absatz mit einer Frist zu ergänzen.

Neu: «Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so unterstellt sie dieses innerhalb eines Jahres der Abstimmung.»

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass in Analogie zu Absatz 3 auch in Absatz 2 eine Frist zweckmässig ist. Damit soll gewährleistet werden, dass Initiativbegehren speditiv erledigt werden.

Artikel 13

Die vorberatende Kommission stimmt dem Artikel zu Unvereinbarkeit und Ausstand vollumfänglich zu. Sie sieht allerdings noch zusätzliche Unvereinbarkeiten und **beantragt** einen neuen Absatz 3. Die jetzigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

Neu: «³ Mitglieder des Kirchenrats und der Kirchenvorsteherschaften dürfen nicht in einem Angestellten- oder Mandatsverhältnis zur Landeskirche oder zur eigenen Kirchgemeinde stehen.»

Artikel 15

Die vorberatende Kommission begrüsst es, dass die Herausgabe eines Kirchenblatts nicht mehr in der Verfassung postuliert ist. Ebenso begrüsst sie es, dass die Verantwortung dafür von der Synode zum Kirchenrat wechselt. Die Details dieses klar operativen Geschäfts sollen auf Reglementsstufe geregelt werden.

Artikel 18

Die vorberatende Kommission **beantragt**

- a) der Variante B zuzustimmen und
- b) Absatz 2 wie folgt zu ändern:
«Die Synode besteht aus 45 Mitgliedern.»

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass mit der Reduktion der Grösse der Synode um 6 Mitglieder oder 12 Prozent dem Mitgliederrückgang in der Landeskirche der letzten Jahre Rechnung getragen werden kann. Ein handlungsfähiges Parlament braucht jedoch eine gewisse Grösse und deshalb erachtet die Kommission die Fixierung der Grösse auf 45 Mitglieder als richtig. Die Verteilung der Sitze auf die Kirchgemeinden nach deren Mitgliederzahlen entspricht dem demokratischen Grundverständnis unseres Landes.

1. Synode Herbst 2021

Entwurf Kirchenverfassung

Artikel 21, Absatz 1, Litera a

Die vorberatende Kommission **beantragt**, Litera a zu ändern:

Neu: «die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte für die Dauer von vier Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten».

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass präsidiale Erfahrung in der Versammlungsführung den Tagungen der Synode zuträglich ist. Das ist bei einer Amtsdauer von vier Jahren besser gewährleistet. Die Analogie zu kantonalen Parlamenten greift nach Meinung der Kommission hier zu kurz. Bei den kantonalen Parlamenten wird Wert darauf gelegt, dass die höchsten Ämter in einem parteipolitischen Turnus wechseln. Dieser Aspekt entfällt bei einem kantonalen Kirchenparlament.

Artikel 21, Absatz 1, Litera d

Die vorberatende Kommission **beantragt**, Litera d zu ändern:

Neu: «die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK)».

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass die GPFK einerseits retrospektiv die Amtsführung des Kirchenrats prüft und sich andererseits prospektiv mit zu erwartenden finanziellen Auswirkungen von Projekten auseinandersetzt. Dieser finanzpolitischen Perspektive soll mit der Namensergänzung Rechnung getragen werden. Sie ersetzt nicht die finanztechnische Prüfung der Rechnung durch eine externe, unabhängige Revisionsstelle.

Artikel 23, Absatz 2

Die vorberatende Kommission **beantragt** folgende redaktionelle Änderung:

Neu: «2 Die Synode entscheidet, ob einer Kommission, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, auch Nichtsynodale angehören können».

Artikel 26, Absatz 1

Die vorberatende Kommission **beantragt**, Artikel 26, Absatz 1, zu ändern:

Neu: «Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ordinierte sind mit mindestens einer Person vertreten, sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.»

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass in einem obersten Leitungsgremium mit nur drei Mitgliedern die notwendige Meinungsvielfalt nicht mehr gegeben ist. Zudem ist sie der Meinung, dass auf unpräzise, interpretationsbedürftige Formulierungen wie «angemessen vertreten» zu verzichten ist.

1. Synode Herbst 2021

Entwurf Kirchenverfassung

Artikel 28

Die vorberatende Kommission **beantragt** folgende redaktionelle Änderung:

Neu: «Der Kirchenrat unterbreitet der Synode Entwürfe zu Reglementen und Beschlüssen.»

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass der konkrete Begriff Reglement verständlicher ist als der übergeordnete Begriff Erlass.

Artikel 33, Absatz 1

Die vorberatende Kommission **beantragt** folgende Änderung von Absatz 1:

Neu: «Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.»

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass der Aufgabenbereich der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission auf Reglementsstufe beschrieben werden muss.

Artikel 37, Absatz 1

Die vorberatende Kommission **beantragt** folgende Änderung von Artikel 37, Absatz 1:

Neu: «Die Steuern der Landeskirche und der Kirchgemeinden bemessen sich auf der Grundlage der Daten der kantonalen Steuerverwaltungen.»

Artikel 45

Die vorberatende Kommission unterstützt diesen Artikel einstimmig und vollumfänglich. Sie ist sich bewusst, dass der Artikel die Gemeindeautonomie tangiert. Die Kommission versteht den Artikel als ein Auffangnetz für Kirchgemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Geschäfte zu besorgen und somit ernsthaft in ihrer Existenz bedroht sind. Die Details, wann und wie Kirchenrat und Synode aktiv werden müssen, sind auf Reglementsstufe zu regeln.

Artikel 48

I Übergangsbestimmung zu Artikel 2 (Mitgliedschaft und Umfang)

Bei Zustimmung zu dem von der vorberatenden Kommission vorgeschlagenen Artikel 2 entfällt diese Übergangsbestimmung.

1. Synode Herbst 2021

Entwurf Kirchenverfassung

IV Anpassungen an neues Verfassungsrecht

1. Die vorberatende Kommission **beantragt**, die Frist von vier Jahren auf drei Jahre zu verkürzen. Das heisst, bis zum 1. Juli 2025 müssen alle Erlasse der Kirchgemeinden und der Landeskirche der neuen Verfassung angepasst sein.

Die Verlängerung der Frist auf vier Jahre für die Erarbeitung aller der Verfassung untergeordneten Regelwerke aufgrund knapper personeller Ressourcen auf der Geschäftsstelle beurteilt die vorberatende Kommission als nicht zielführend. Es ist eine Tatsache, dass die Verfassungsrevision Mehrarbeit auf der Geschäftsstelle mit sich bringt. Diesem Umstand hat die Synode Rechnung getragen, indem sie unter dem Titel Verfassungsrevision eine Erhöhung der Stellenprozente um 10 Prozent ab 2019 gutgeheissen hat. Die vorberatende Kommission hat während ihrer Arbeit die Gewissheit erlangt, dass diese Pensenerhöhung ungenügend ist. Sie ist der Meinung, dass die anstehenden Arbeiten effizient und professionell in einer überschaubaren Frist erledigt werden sollten und empfiehlt deshalb der Synode eine befristete Erhöhung des Stellenplans der Geschäftsstelle um weitere 40 Prozent.

Trogen, 7. Oktober 2021

Die vorberatende Kommission

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin